

Zahlung ganz oder teilweise befreien, wenn die weitere Unterhaltszahlung den Anschauungen der gesellschaftlichen Stellung von Mann und Frau widerspricht.

(3) Hat sich ein Ehegatte durch Vertrag zur Zahlung von Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten verpflichtet, so gilt Abs. 2 entsprechend.

#### § 8

(1) Ist ein Ehegatte vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches für tot erklärt worden, so wird die Ehe mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst.

(2) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere Ehegatte auf Aufhebung einer neuen Ehe geklagt, so kann der Prozeß nur fortgesetzt werden, wenn sich der für tot erklärte Ehegatte der Klage anschließt.

#### § 9

(1) Ist in anderen als nach § 7\* bezeichneten Fällen über einen Unterhaltsanspruch nach dem bisherigen Recht ein Urteil erlassen oder eine Vereinbarung geschlossen worden, so kann deren Abänderung verlangt werden, wenn der Anspruch nach dem Familiengesetzbuch nicht besteht oder höher oder niedriger ist als nach dem bisherigen Recht.

(2) Für Ansprüche, die den Unterhalt für eine vor dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches liegende Zeit betreffen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über rückständigen Unterhalt.

#### § 10

(1) Die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindes beginnt für das Kind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Familiengesetzbuches ein Rechtsstreit anhängig, in dem ein Ehegatte gegen das Kind die Ehelichkeitsanfechtungsklage erhoben hat, so ist die Zustellung der Klage an den anderen Ehegatten nach § 76 Abs. 2 FGB vorzunehmen.

#### § 11

Hat der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen oder der Vormund bzw. der Pfleger eines Volljährigen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, das nach den bisherigen Vorschriften der Genehmigung des Rates des Kreises oder des Staatlichen Notariats bedurfte und ist die Genehmigung bis zum Inkrafttreten des Familiengesetzbuches nicht wirksam geworden, so verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit.

#### § 12

(1) Ist ein Mann auf Grund eines rechtskräftigen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde nach dem bisherigen Recht zur Leistung von Unterhalt an ein nichteheliches Kind verpflichtet oder hat er seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so gilt seine Vaterschaft als festgestellt (§ 62 Abs. 1 FGB).

(2) Soweit nach dem bisherigen Recht ein Unterhaltsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, ist eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft desselben Beklagten nach dem neuen Recht nicht zulässig.

#### § 13

Die Vorschrift des § 66 FGB über den Familiennamen des Kindes findet auf alle nach dem 6. Oktober 1949 geborenen Kinder Anwendung. Auf früher geborene, noch minderjährige Kinder findet die Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, daß die Änderung des Namens des Kindes nur auf einen von der Mutter beim Standesamt zu stellenden Antrag geschieht.

#### § 14

Ist der Erbfall (§ 74 FGB) nach dem 6. Oktober 1949 eingetreten, so gelten die erbrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, falls das Kind bei Inkrafttreten des Gesetzes noch minderjährig ist. Ist der Nachlaß in einer dieser Bestimmungen nicht entsprechenden Weise bereits verteilt, so kann das Gericht den hierdurch Begünstigten auf Klage des Benachteiligten eine angemessene Ausgleichszahlung auferlegen, soweit eine solche nach den persönlichen Verhältnissen aller Beteiligten der Billigkeit entspricht.

#### § 15

Die Form eines vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches geschlossenen, aber noch nicht bestätigten An-

nahmevertrages richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 16

Die Vorschrift des § 87 FGB über den Familiennamen des Kindes findet auf alle nach dem 6. Oktober 1949 angenommenen Kinder Anwendung. Ist ein Kind vor dem 7. Oktober 1949 von einer Frau angenommen und hat es nach den bisherigen Vorschriften nicht den Namen erhalten, den die Frau bei der Annahme führte, so ist auf einen von der annehmenden Frau beim zuständigen Staatsorgan zu stellenden Antrag dem Kinde dieser Name zu erteilen, sofern das Kind zur Zeit der Antragstellung noch nicht volljährig ist.

#### § 17

Gegenvormundschaften sind mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches beendet.

#### § 18

Soweit eine Anlage von Mündelvermögen nach den bisherigen Vorschriften als mündelsicher anzusehen ist, ist eine Neuanlage nicht erforderlich.

#### § 19

(1) Wo in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder auf Grund von Durchführungsbestimmungen zum Familiengesetzbuch aufgehoben oder geändert werden, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

(2) Einer Verweisung steht es gleich, wenn sich die Anwendbarkeit der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften aus dem Wesen der Sache auch ohne ausdrücklichen Hinweis ergibt.

#### § 20

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, geschieden oder sonst getrennt worden ist, sind in der Deutschen Demokratischen Republik nur wirksam, wenn der Minister der Justiz festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Die Feststellung ist für die Gerichte und Dienststellen der Verwaltung bindend.

(2) Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Ehescheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht davon ab, daß eine Feststellung nach Abs. 1 getroffen ist.

(3) Das Verfahren wird vom Minister der Justiz geregelt.

#### § 21

Soweit das Familiengesetzbuch von Handlungsfähigkeit spricht, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsfähigkeit.

#### § 22

Die Bestimmung des § 18 Satz 2 FGB, wonach die Ehegatten über ihren Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen nicht verfügen können, schließt die Pfändung des Anteils durch den Gläubiger eines Ehegatten nicht aus.

#### § 23

Der § 93 a ZPO erhält folgende Fassung:

- „(1) Wenn ein Rechtsstreit die Nichtigkeit der Scheidung der Ehe zur Folge hat, so entscheidet das Gericht über die Kosten je zur Hälfte.
- (2) Das Gericht kann unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Beteiligten eine andere Entscheidung treffen.“

#### § 24

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, die Bestimmungen anderer geltender Gesetze und Verordnungen insoweit zu ändern, aufzuheben oder zu ergänzen, als dies nötig ist, um sie mit dem Familiengesetzbuch in Einklang zu bringen.

#### § 25

Die Durchführung des Familiengesetzbuches obliegt dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, der zum Erlaß der hierzu nötigen Bestimmungen ermächtigt wird.